

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

## **2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Tiefenbach vom 04.11.2013**

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Tiefenbach vom 04.11.2013, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 03.07.2017 wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 4 (Grabnutzungsgebühr) erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

|   |                   |
|---|-------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte                                | <b>52,54 €</b> ,  |
| b) eine Familiengrabstätte                              | <b>109,74 €</b> , |
| c) eine Urnengrabstätte                                 | <b>64,79 €</b> ,  |
| d) eine Grabkammer 1-fachbreit / 2-fachtief             | <b>53,06 €</b> ,  |
| e) eine Grabkammer 1-fachbreit / 3-fachtief             | <b>66,19 €</b> ,  |
| f) eine Urnennische mit zweifacher Belegungsmöglichkeit | <b>46,86 €</b> ,  |
| g) eine Urnennische mit vierfacher Belegungsmöglichkeit | <b>86,24 €</b> .  |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die jeweilige Grabnutzungsgebühr für Besitzer von Grabstätten im Friedhof an der Pfarrkirche in Tiefenbach, die kein Recht zur Bestattung haben, jeweils die **Hälfte**. Diese „ermäßigte“ Gebühr ist jeweils für einen Zeitraum von **fünf** Jahren im Voraus zu entrichten.

### **§ 2**

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gebühr für Totengräber (Bestatter) je Sterbefall beträgt

|   |          |
|---|----------|
| a) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenresten,<br>Gebeinen oder einer Leibesfrucht (Totgeburt) | 136,85 € |
| b) bei Urnenbestattungen (auch bei einer Urnenwandbestattung)                                     | 136,85 € |
| c) bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr   | 136,85 € |

|  |                 |
|--|-----------------|
| d) bei den übrigen Personen  | 416,50 €        |
| e) bei einer Grabkammerbestattung  | 170,17 €        |
| (2) Die Gebühr für die Umbettung je Sterbefall einschließlich Öffnen und Schließen der beiden Grabstätten beträgt  | 797,30 €        |
| (3) Die Gebühr für Friedhofs- und Bestattungspersonal je Sterbefall beträgt  | 84,49 €         |
| (4) Von dieser Gebührenregelung unberührt bleiben Ersätze, Gebühren und Unkosten von Bestattungsinstituten, die diese für ihre eigenen Leistungen berechnen. |                 |
| (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall für den   |                 |
| <b>1. Benutzungstag</b>  | <b>145,00 €</b> |
| <b>und für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag</b>   | <b>45,00 €</b>  |

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Tiefenbach, 04.11.2021



Gemeinde Tiefenbach

.....  
Urteil, 2. Bürgermeister